



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth Verantwortlich: Landrat Michael Dinkelmeier	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflegstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Bürgermeister-Reiger-Str. 5, 86720 Nördlingen Telefon (0 90 6) 74-6820, Telefax (0 906) 74-6860
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird durch Aushang an der Anschlagtafel bei der Infozentrale im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth veröffentlicht. Zusätzlich werden die jüngsten Amtsblätter auf der Internetseite https://www.donau-ries.de/landratsamt-verwaltung/amtsblatt-donau-ries zum Download bereit gestellt. Alle Amtsblätter können im Landratsamt Donau-Ries, Pflegstr. 2 in Donauwörth, Haus A, Zimmer 2.01, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.	Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Sparkasse Nordschwaben IBAN: DE12 7225 1520 0190 0034 00, BIC: BYLADEM1DLG Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. IBAN: DE96 7229 0100 0003 0700 00, BIC: GENODEF1DON	Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. IBAN: DE28 7206 9329 0002 4107 02, BIC: GENODEF1NOE

Nr. 17

Erscheint nach Bedarf

10. September 2026

Nr. 1 Ergänzung der Karte zur Nr. 3 des Amtsblatt Nr. 16 vom 28.08.2026

Nr. 2-4 Öffentliche Zustellung

Nr. 5 Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Nr. 6 Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse

Nr. 1

Ergänzung der Karte zur Nr. 3 des Amtsblatt Nr. 16 vom 28.08.2026

Im Amtsblatt Nr. 16 vom 28.08.2026 wurde unter Nr. 3 „Vollzug der Wassergesetze“ die 1. Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamts Donau-Ries vom 22.07.2022 veröffentlicht.

Die 1. Änderung der Allgemeinverfügung beinhaltet die Erweiterung der vorübergehenden Beschränkung der Ausübung des auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Donauwörth Gemeindegebrauchs für einen Teil der Donau zwischen Fluss-km 2.508,4 und 50 m unterhalb des Fluss-km 2.508 im Bereich der Schmuttermündung zwischen Schmutter Fluss-km 0 und 0,1 anlässlich des Funds von weiteren Kampfmitteln.

Als Anlage wurde eine Karte mit Darstellung des erweiterten Geltungsbereichs der Gemeindegebrauchsbeschränkung genannt, auf welche auch im Tenor unter Ziffer I.1 verwiesen wurde.

Zur Ergänzung der 1. Änderung der Allgemeinverfügung wird diese Karte hiermit veröffentlicht:



Nr. 2

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Serhii Wasilfewich Barabasch, geb. 10.06.1981, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 12.01.2024 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-009348BU ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Serhii Wasilfewich Barabasch oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.38 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 06.03.2026
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 3

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Oleksii Dovgopiat, geb. 26.02.1985, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 18.06.2025 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-013287RJ ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Oleksii Dovgopiat oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 22.05.2026
Landratsamt Donau-Ries
Langner
Regierungsdirektorin

Nr. 4

Öffentliche Zustellung:

An Herrn Mykhailo Viacheslavovyc Shkriaban, geb. 14.10.1984, aktuell unbekannten Aufenthalts, ist vom Landratsamt Donau-Ries am 09.09.2026 eine Mitteilung in Unterhaltsangelegenheiten mit dem Aktenzeichen 513UVG-013955, 013956RJ ergangen.

Diese Mitteilung wird hiermit öffentlich zugestellt. Sie kann von Herrn Mykhailo Viacheslavovyc Shkriaban oder einer bevollmächtigten Person beim Landratsamt Donau-Ries in 86609 Donauwörth, Pflegstr. 2, Zimmer Nr. B 2.37 abgeholt bzw. eingesehen werden.

Die Mitteilung gilt zwei Wochen nach dieser Veröffentlichung als zugestellt.

Donauwörth, den 09.09.2026

Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 17 vom 10.09.2026

Nr. 5

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Erweiterung der bereits bestehenden Biogasanlage der Jura Bioenergie Schweinspoint GmbH & Co.KG
auf dem Grundstück Flur-Nr. 634/1 der Gemarkung Schweinspoint**

1. Die Jura Bioenergie Schweinspoint GmbH & Co.KG beantragte beim Landratsamt Donau-Ries (Immissionsschutz) die Genehmigung nach § 16 BImSchG für die Änderung der genehmigten Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 634/1 der Gemarkung Schweinspoint für folgende Maßnahme:
 - Erhöhung der Biogasmenge auf ca. 2,8 Mio m³/a
 - Erhöhung der Inputstoffmenge
 - Installation eines zweiten BHKW's (BHKW 2) in einem Container inkl. seiner
 - Nebenanlagen (u.a. Gemischkühler, Öl- und Harnstofflagerung, SCR&OxiKatalysator, Abgaswärmetauscher, -kamin usw.) mit einer elektrischen Leistung von 1.555 kW.
 - Errichtung und Betrieb einer weiteren Gasreinigung bestehend aus einem Gastrocknung (Dryer), Gasverdichter und Aktivkohlefilter
 - Errichtung und Betrieb eines weiteren Gasverdichters (Reingasverdichter)
 - Errichtung und Betrieb eines zweiten Trafos
 - bestehender Gärrestlagerbehälter: Nutzungserweiterung, Reduzierung Nutzvolumina
 - Errichtung und Betrieb eines zweiten Gärrestlagers mit Zweifach-Gasspeicherdach (Roh- und Reingas, Dreifachmembran),
 - Erhöhung der Gasspeichermenge,
 - Errichtung eines Kondensatschachtes,
 - Erdabtrag/-auftrag / Bodenaustausch im Bereich um den neuen Gärrestlagerbehälter,
 - Errichtung von neuen Fundamenten (für Gasreinigung/Reingasverdichter)
2. Die Maßnahme bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG i. V. m. § 1 und § 2 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), sowie den Ziffern 1.2.2.2 V und 8.6.3.2 V des Anhang 1 zur 4. BImSchV.
3. Bei der Anlage handelt es sich zudem um eine Anlage im Sinne von Ziffer 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG, so dass im Zuge einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls zu untersuchen war, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (§ 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG). Die Änderung selbst ist lediglich der Ziffer 8.4.2.2 zuzuordnen. Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Änderungsvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Gegenstand der Einzelfallprüfung waren die vorgelegten Antragsunterlagen.

4. Das Landratsamt Donau-Ries kam zu dem Ergebnis, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.
5. Diese Feststellung wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und hiermit bekannt gegeben; die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.
6. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:
Die Anlage und ihre Erweiterungen liegen im Trinkwasserschutzgebiet „Erkundungsgebiet Marxheim“ (Gebietskennzahl 22107231 00058). Im Beurteilungsgebiet befinden sich weder ein Heilquellenschutz- noch ein Überschwemmungsgebiet.
Als neuer wassergefährdender Stoff, mit dem nach der Änderung an der Anlage umgegangen werden wird, ist die Harnstofflösung zu nennen. Ferner wird (wie bereits bisher) am BHKW mit Motorenöl und Glykol umgegangen bzw. es fällt Altöl an. Bei der Ausführung werden, wie in der Vergangenheit, die Vorgaben der AwSV berücksichtigt und eingehalten. Aufgrund dessen sind negative Beeinträchtigungen des Trinkwasserschutzgebietes nicht zu erwarten.
Zudem wurde vom LfU im Rahmen des Projektes „Datenaktualisierung erkundeter Grundwasservorkommen“ das Grundwassererkundungsgebiet Marxheim überprüft. Dabei hat sich herausgestellt, dass die ursprünglich prognostizierten Entnahmemengen nicht realisiert werden können. Auf Grund der Reduzierung der Entnahmemenge soll das Trinkwasserschutzgebiet speziell in Richtung Marxheim und zur Donau hin verkleinert werden. Ein entsprechender Wasserschutzgebietsvorschlag wurde vom Landesamt für Umwelt erstellt und befindet sich derzeit im Genehmigungsverfahren.
Das nächstgelegene Biotop (Biotophaupt-Nr. 7231-01 18) befindet sich in ca. 220 m Entfernung.
Im Umkreis von 1 km befinden sich weder Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete noch Naturschutzgebiete.
Die Anlage wird geschlossen gehalten und es werden Maßnahmen ergriffen, um das Emit-tieren von luftfremden Stoffen weitestgehend zu reduzieren.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, FB 41 (Haus C, Zimmer 2.56) Pflögstr. 2, 86609 Donauwörth, Tel.-Nr. 0906 74-6281 eingeholt werden.

Donauwörth, 08.09.2026
Landratsamt Donau-Ries
gez.
Dr. Nuber

Nr. 6

Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse

Inhaltsübersicht

I. Teil Allgemeines

§ 1	Umfang der Verwaltung des Landkreises
§ 2	Organe des Landkreises
§ 3	Kreistag
§ 4	Zuständigkeiten
§ 4a	Fraktionsvorsitzendengespräch
§ 4b	Beiräte
§ 5	Beschlussfassung
§ 6	Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder; Verlust des Amtes

- § 6a Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder als
Verbandsräte von Zweckverbänden

II. Teil Sitzungen

- § 7 Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht
§ 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht
§ 9 Aufwandsentschädigung
§ 10 Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen, Fraktionen
§ 11 Öffentliche Sitzungen
§ 12 Ausschluss der Öffentlichkeit
§ 13 Nichtöffentliche Sitzungen
§ 14 Form der Sitzung

III. Teil Geschäftsgang

- § 15 Ladung
§ 16 Tagesordnung
§ 17 Antragstellung
§ 18 Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts
§ 19 Sitzungsablauf
§ 20 Vorsitz, Handhabung der Ordnung
§ 21 Beschlussfähigkeit
§ 22 Beratung
§ 23 Beschlüsse, Wahlen
§ 24 Abstimmung
§ 25 Anfragen
§ 26 Niederschrift
§ 27 Einsichtnahme durch Kreistagsmitglieder, Abschriften
§ 28 Einsichtnahme durch Kreisbürger

IV. Teil Kreistag

- § 29 Zuständigkeit des Kreistags

V. Teil Ausschüsse

- § 30 Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss
§ 31 Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses
§ 32 Einberufung des Kreisausschusses
§ 33 Bestellung des Kreisausschusses
§ 34 Jugendhilfeausschuss
§ 35 Rechnungsprüfungsausschuss
§ 36 Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse
§ 37 Geschäftsgang der Ausschüsse

VI. Teil Landrat und Stellvertreter

- § 38 Zuständigkeit des Landrats
§ 39 Einzelne Aufgaben des Landrats
§ 40 Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- § 41 Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte
- § 42 Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts
- § 43 Vollzug der Staatsaufgaben
- § 44 Stellvertretung des Landrats

VII. Teil
Landratsamt

- § 45 Landratsamt

VIII. Teil
Schlussbestimmung

- § 46 In Kraft treten
- § 47 Übergangsregelungen

Anlage 1 Art. 30 LKrO: Dem Kreistag vorbehaltene Angelegenheiten

Anlage 2 Art. 38 LKrO: Kreisbedienstete

Anlage 3 Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG: Ausgeschlossene Personen

**Geschäftsordnung des Landkreises Donau-Ries
für den Kreistag, den Kreisausschuss
und die weiteren Ausschüsse**
(einschließlich Richtlinien gemäß Art. 34 Abs. 1 S. 2 LKrO)

Der Kreistag des Landkreises Donau-Ries erlässt aufgrund des Art. 40 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende Geschäftsordnung:

I. Teil
Allgemeines

§ 1
Umfang der Verwaltung des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises erstreckt sich auf alle auf das Kreisgebiet (Art. 7 LKrO) beschränkten öffentlichen Aufgaben, die über die Zuständigkeit oder das Leistungsvermögen der kreisangehörigen Gemeinden hinausgehen, soweit es sich nicht um Staatsaufgaben handelt (Art. 4 LKrO).
- (2) Die Verwaltungstätigkeit im Landkreis muss mit dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, der Bayerischen Verfassung und den Gesetzen im Einklang stehen. Sie darf nur von sachlichen Gesichtspunkten geleitet sein (Art. 50 LKrO).

§ 2
Organe des Landkreises

- (1) Die Verwaltung des Landkreises (Art. 22 LKrO) erfolgt für alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises durch
 1. den Kreistag (Art. 23 LKrO),
 2. den Kreisausschuss (Art. 26 LKrO),
 3. den Jugendhilfeausschuss (§ 70 Abs. 1 und § 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG),
 4. den Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 89 Abs. 2 LKrO)
 - 5. weitere Ausschüsse (Art. 29 LKrO)**
 6. den Landrat (Art. 34, 38 Abs. 2 LKrO)

Das Landratsamt ist bezüglich der Verwaltung des Landkreises Kreisbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 1 LKrO).

- (2) Die Verwaltung der Aufgaben der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (Kreisverwaltungsbehörde, Art. 1 S. 2 LKrO) erfolgt durch das Landratsamt in seiner Eigenschaft als Staatsbehörde (Art. 37 Abs. 1 S. 2 LKrO). Diese Aufgaben sind der Behandlung durch den Kreistag und die Ausschüsse entzogen.

§ 3
Kreistag

Der Kreistag ist die durch Wahlen berufene Vertretung der Kreisbürger (Art. 23 LKrO). Er überwacht die gesamte Kreisverwaltung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (Art. 5, 51 LKrO) und des übertragenen Wirkungskreises (Art. 6, 53 LKrO).

§ 4

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Kreistags, der Ausschüsse und des Landrats richten sich nach den Gesetzen und den folgenden Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 4a

Fraktionsvorsitzendengespräch

- (1) Bei Bedarf kann der Landrat mit seinen Stellvertretenden und den Fraktionsvorsitzenden Sitzungen der Kreisgremien vorbereiten (Fraktionsvorsitzendengespräch). Im Fall der Verhinderung von Fraktionsvorsitzenden wird die Stellvertretung herangezogen.
- (2) Dem Fraktionsvorsitzendengespräch obliegt insbesondere die Unterstützung des Landrats bei
 - a. der gegenseitigen Unterrichtung und dem Meinungsaustausch zwischen den Fraktionen und
 - b. der Abstimmung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt der Behandlung wichtiger An-
gelegenheiten im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen.

Seinen Empfehlungen und Beschlüssen kommt hierbei keine bindende Wirkung zu. Eine Vorwegnahme der Beratung und Vorberatung des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüssen ist unzulässig.

§ 4b

Beiräte

- (1) Beim Landkreis Donau-Ries bestehen als fachliche Beratergremien ein Inklusionsbeirat und ein Sportbeirat.
- (2) Der Inklusionsbeirat vertritt die Belange der Menschen mit Behinderung und kann Landrat, Kreistag und Kreisverwaltung in grundsätzlichen Fragen der Behindertenpolitik und der Behindertenhilfe beraten. Er wirkt bei allgemeinen Regelungen und Maßnahmen, die die Lebenssituation der Menschen mit Behinderung und deren Gleichstellung in Bayern betreffen, beratend mit. Er ist Ansprechpartner für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige und Vertreter. Das Nähere wird vom Kreistag durch Satzung bestimmt.
- (3) Der Sportbeirat vertritt die Belange des Sports und kann Landrat, Kreistag und Kreisverwaltung in grundsätzlichen Fragen des Sports beraten. Daneben empfiehlt der Sportbeirat auf Grundlage der Sportförderrichtlinien des Landkreises Donau-Ries die Verteilung von Fördermitteln dem Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Sport, Integration und Kultur. Das Nähere wird vom Kreistag durch Satzung bestimmt.

§ 5

Beschlussfassung

- (1) Die Willensbildung des Kreistags und der Ausschüsse erfolgt durch Beratung und Beschlussfassung.
- (2) Jede Beschlussfassung setzt einen Antrag voraus.

§ 6

Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder, Verlust des Amtes

- (1) Die Mitglieder des Kreistags sind ehrenamtlich tätig (Art. 13, 24 Abs. 2 S. 3 LKrO). Sie sind zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten verpflichtet (Art. 14 Abs. 1 LKrO). Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren, es sei denn, dass es sich um Mitteilungen im amtlichen Verkehr oder um Tatsachen handelt, die offenkundig

sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Sie dürfen die Kenntnis der nach Satz 1 geheimzuhaltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten (Art. 14 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung des Ehrenamtes fort (Art. 14 Abs. 2 Satz 4 LKrO).

- (2) Mitglieder des Kreistags dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 LKrO).
- (3) Schuldhaftes Zuwiderhandlungen gegen Verpflichtungen der Absätze 1 und 2 können durch den Kreistag im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig €, bei unbefugter Offenbarung personenbezogener Daten bis zu fünfhundert €, geahndet werden (Art. 14 Abs. 4 LKrO). Die Verantwortlichkeit nach anderen gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.
- (4) Auf die übrigen Bestimmungen des Art. 14 Absätze 2 bis 4 LKrO wird hingewiesen.
- (5) Die Mitglieder des Kreistags können außer der Teilnahme an den Beratungen und Abstimmungen Geschäfte nur übernehmen, soweit sie ihnen vom Kreistag oder einem Ausschuss ausdrücklich zur Bearbeitung oder Erledigung übertragen sind (Art. 42 Abs. 1 S. 1 LKrO).
- (6) Das Amt einer Kreisrätin bzw. eines Kreisrats endet mit dem Ablauf der Wahlzeit (Art. 23 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes – GLKrWG). Abgesehen davon verlieren Kreistagsmitglieder ihr Amt, wenn sie die Wählbarkeit in den Kreistag verlieren (Art. 48 Abs. 1 GLKrWG).

§ 6a

Allgemeine Pflichten der Kreistagsmitglieder als Verbandsräte von Zweckverbänden

- (1) Der Landkreis kann als Verbandsmitglied eines Zweckverbands seine von ihm entsendeten Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben (vgl. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG).
- (2) Die Verbandsräte sind nicht verpflichtet, vor jeder Abstimmung eine Weisung des Landkreises über ihr Abstimmverhalten einzuholen.
- (3) Die Verbandsräte sind verpflichtet das im Landkreis zuständige Gremium über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und mit erheblichen Auswirkungen zu informieren. Als Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung gelten insbesondere die Änderung der Verbandssatzung (Art. 44 KommZG) und die Auflösung des Zweckverbands (Art. 45 KommZG).
- (4) Die Verbandsräte sind weiterhin verpflichtet das im Landkreis zuständige Gremium über eine anstehende Abstimmung zu unterrichten, wenn dieses in einem allgemeinen Beschluss die Haltung des Landkreises zu einem Vorhaben des Zweckverbands festgelegt hat und der Verbandsrat hiervon abweichen will.

II. Teil

Sitzungen

§ 7

Sitzungszwang, Teilnahme- und Abstimmungspflicht

- (1) Der Kreistag beschließt nur in Sitzungen (Art. 41 Abs. 1 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreistags sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte (auch als Verbandsräte in Zweckverbänden) zu übernehmen und auszuüben. Im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen darf sich niemand der Stimme enthalten. (vgl. auch Art. 42 LKrO).

- (3) Gegen die Mitglieder des Kreistags, die sich ihren Verpflichtungen nach Absatz 2 ohne genügende Entschuldigung entziehen, kann der Kreistag Ordnungsgeld bis zu zweihundertfünfzig € im Einzelfall verhängen (Art. 42 Abs. 2 LKrO). Die Entscheidung, ob die Entschuldigung genügt, obliegt dem Kreistag.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, beschränktes Vertretungsrecht

- (1) Mitglieder des Kreistags können an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihnen selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – siehe Anlage 3 zur Geschäftsordnung) oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Kreistags in anderer als öffentlicher Eigenschaft (als Amtsperson) ein Gutachten abgegeben hat (Art. 43 Abs. 1 LKrO). Mitglieder des Kreistags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen und für Beschlüsse, mit denen der Kreistag eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen des Landkreises in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.
- (3) Ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, entscheidet der Kreistag ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten (Art. 43 Abs. 3 LKrO); der Kreistag trifft dabei eine Rechtsentscheidung. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds des Kreistags an der Abstimmung hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war (Art. 43 Abs. 4 LKrO).
- (4) Kreistagsmitglieder dürfen Ansprüche Dritter gegen den Landkreis nur als gesetzliche Vertreter geltend machen (Art. 44 LKrO).

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Kreistags und sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger haben Anspruch auf angemessene Entschädigung und Ersatzleistungen (Art. 14a LKrO). Sie richten sich nach der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Kreisbürger.
- (2) Soweit die Entschädigung und/oder die Ersatzleistung abhängig ist von einer Teilnahme an einer Sitzung, erfolgt der Nachweis hierüber durch Eintragung in die Anwesenheitsliste, durch Namensaufruf oder Feststellung in die Niederschrift.

§ 10

Zusammensetzung des Kreistags, Anzahl der Sitzungen, Fraktionen

- (1) Der Kreistag des Landkreises Donau-Ries besteht aus dem Landrat und 60 Kreistagsmitgliedern (Art. 24 LKrO).
- (2) Zeitpunkt und Zahl der Kreistagssitzungen richten sich nach dem Bedarf (wie es der ordnungsgemäße Geschäftsgang erfordert).

- (3) In dringenden Fällen kann der Kreistag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. Er ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 25 Satz 2 LKrO). In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 Satz 3 LKrO).
- (4) Die im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen können Fraktionen bilden, falls sie mindestens 5 Sitze im Kreistag innehaben. Die Fraktionen benennen einen oder eine Fraktionsvorsitzende/n und mindestens eine und bis zu zwei Personen als Stellvertretung.

§ 11

Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Kreistags sind grundsätzlich öffentlich und haben in einem der Allgemeinheit zugänglichen Raum stattzufinden (Art. 46 Abs. 1 und 4 LKrO).
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen hat jedermann Zutritt, soweit Platz vorhanden ist. Erforderlichenfalls wird die Zulassung durch Ausgabe von Platzkarten geregelt. Für die Medien müssen stets Plätze freigehalten werden.
- (3) Zuhörende haben kein Recht, in irgendeiner Form in den Gang der Verhandlungen einzugreifen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörende, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen (Art. 47 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (4) Aufnahmen in Ton oder Bild sind nach vorheriger Zustimmung des Vorsitzenden und des Kreistags nur erlaubt, soweit dadurch die Ordnung nicht gestört wird; Abs. 3 gilt sinngemäß. Der Vorsitzende kann die Aufnahmedauer zur Sicherstellung eines geordneten Sitzungsablaufs beschränken. Sitzungsteilnehmende können verlangen, dass während ihres Redebeitrags Aufnahmen unterbleiben. Aufnahmen von Zuhörenden bedürfen ihrer vorherigen Einwilligung.

§ 12

Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Der Kreistag schließt die Öffentlichkeit von der Sitzung aus, wenn das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Ansprüche einzelner der öffentlichen Behandlung entgegenstehen (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).
- (2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden (Art. 46 Abs. 2 Satz 2 LKrO).
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Landrat oder ein von ihm Beauftragter der Öffentlichkeit in einer späteren öffentlichen Kreistagssitzung oder in anderer geeigneter Weise bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (vgl. Art. 46 Abs. 3 LKrO).

§ 13

Nichtöffentliche Sitzungen

Grundsätzlich sind in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln:

1. Grundstücksangelegenheiten,
2. Vergabe von Bau- und sonstigen Aufträgen und Konzessionen,
3. Personalangelegenheiten,

4. Sparkassenangelegenheiten,
5. Angelegenheiten, die dem Steuer- oder Sozialgeheimnis unterliegen, es sei denn, dass im Einzelfall Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche einzelner nicht entgegenstehen (vgl. Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO).

§ 14

Form der Sitzung

Die äußere Form der Sitzungen ist würdig zu gestalten. Die Mitglieder des Kreistags sind gehalten, diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

III. Teil

Geschäftsgang

§ 15

Ladung,

Schriftliche oder elektronische Ladung, Verwendung eines Ratsinformationssystems

(1) Die Einberufung der Kreistagssitzungen erfolgt durch den Landrat. Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreistagsmitglieder unter Bezeichnung des Beratungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 25 LKrO).

(2) Die Kreistagsmitglieder werden mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. Der Sitzungstermin, der Sitzungsort und der Link zum Abruf der Tagesordnung werden durch eine E-Mail mitgeteilt. Gleichzeitig wird die Tagesordnung unter diesem Link in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) als abrufbares nicht veränderbares Dokument eingestellt. Das Einverständnis für die elektronische Ladung ist schriftlich gegenüber dem Landrat zu erklären; es ist jederzeit widerrufbar. Haben Kreistagsmitglieder kein Einverständnis zur elektronischen Ladung erteilt bzw. dieses widerrufen oder ist eine elektronische Sitzungsladung seitens des Landkreises ausnahmsweise technisch oder rechtlich unmöglich, erfolgt die Ladung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung.

(3) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail im elektronischen Briefkasten des Empfangenden oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen ist, die Tagesordnung im Ratsinformationssystem eingestellt wurde und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 4. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) Die Ladung hat den Kreistagsmitgliedern spätestens am 7. Tage vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.

(5) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. Die weiteren Unterlagen werden elektronisch im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt. Sollte dies seitens des Landkreises technisch oder rechtlich unmöglich sein, erfolgt die Zurverfügungstellung schriftlich. Einzelnen Kreistagsmitgliedern werden die weiteren Unterlagen auf Antrag schriftlich zur Verfügung gestellt, wenn ihnen der Zugang zum Ratsinformationssystem unmöglich oder unzumutbar ist.

§ 16

Tagesordnung

Der Landrat stellt die Tagesordnung der Kreistagssitzung auf und bereitet die Beratungsgegenstände vor (Art. 25 Abs. 1 Satz 1 LKrO).

§ 17

Antragstellung

- (1) Anträge, die in einer Kreistagssitzung behandelt werden sollen, sind von den Kreistagsmitgliedern elektronisch beim Landrat einzureichen und ausreichend zu begründen.

(1a) Anträge, die in einer Jugendhilfeausschusssitzung behandelt werden sollen, können sowohl von den stimmberechtigten als auch von den beratenden Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gestellt werden. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Kurzfristig oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn entweder die Angelegenheit dringlich ist und der Kreistag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Kreistags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht. Anträge nach Satz 1, die noch Ermittlungen und Prüfungen, Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Sachbearbeiter oder sonstiger Personen notwendig machen, werden bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.
- (3) Keiner Form bedürfen
 1. Anträge zur Geschäftsordnung wie z.B.
 - a) Schließung der Rednerliste,
 - b) Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
 - c) Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
 - d) Nichtbehandlung eines Tagesordnungspunktes (Gegenstandes),
 - e) Verweisung in einen Ausschuss,
 - f) Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
 - g) Verweisung eines Tagesordnungspunktes auf eine nichtöffentliche Sitzung
 - h) Einwendungen zur Geschäftsordnung,
 2. einfache Sachanträge wie z.B.
 - a) Änderungsanträge während der Debatte,
 - b) Zurückziehung von Anträgen,
 - c) Wiederaufnahme zurückgezogener Anträge.
- (4) Anträge, die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Ausgaben verursachen, sollen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig Deckungsvorschläge gemacht werden (Art. 60 Abs. 1 LKrO).
- (5) Anträge von Mitgliedern des Kreistags, für deren Behandlung ein Ausschuss zuständig ist, sind vom Landrat in den zuständigen Ausschuss zu verweisen. Anträge, für die der Kreistag unter keinen rechtlichen Gesichtspunkten zuständig ist, müssen vom Landrat nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, der Antrag wird von mindestens der Hälfte der Kreistagsmitglieder unterstützt.
- (6) Anträge, die rechtsmissbräuchlich sind (z.B. ständige Wiederholungen von Anträgen zur gleichen Angelegenheit ohne Vorliegen neuer sachlicher Gesichtspunkte oder solche mit strafbarem Inhalt) müssen nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden und können vom Landrat zurückgewiesen werden.
- (7) Aus organisatorischen Gründen kann der Landrat Anträge in die Tagesordnung der nachfolgenden Kreistagssitzung aufnehmen, um die anstehende Kreistagssitzung nicht zu überfrachten.

§ 18

Beiziehung von Bediensteten des Landratsamts

- (1) Der Landrat kann nach seinem Ermessen Bedienstete des Landratsamts oder sonstige Auskunftspersonen zu den Sitzungen des Kreistags beiziehen, die gehört werden können.
- (2) Ein dem Landratsamt zugewiesener juristischer Staatsbeamter soll grundsätzlich als juristischer Sachverständiger zu den Sitzungen zugezogen werden (Art. 37 Abs. 3 Sätze 1 und 2 LKrO).

§ 19

Sitzungsablauf

- (1) Der Ablauf der Kreistagssitzungen ist regelmäßig wie folgt:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Anwesenheit und Bekanntgabe vorliegender Entschuldigungen,
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit des Kreistags (§ 21),
 4. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber,
 5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
 6. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte unter Zugrundelegung evtl. Ausschussbeschlüsse,
 7. Bekanntgabe über Anordnungen oder über die Besorgung unaufschiebbarer Geschäfte durch den Landrat an Stelle des Kreistags gemäß Art. 34 Abs. 3 LKrO,
 8. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.
- (2) Anträge und Anfragen sind im Rahmen der Geschäftsordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

§ 20

Vorsitz, Handhabung der Ordnung

- (1) Den Vorsitz im Kreistag führt der Landrat (Art. 33 Satz 1 LKrO). Ist der Landrat verhindert oder persönlich beteiligt, so vertritt ihn sein gewählter Stellvertreter (Art. 32, Art. 33 Satz 3 LKrO). Ist auch dieser verhindert, so gilt § 44 Abs. 3 Buchst. a dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung im Sitzungsraum.
- (3) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Kreistagsmitglieder Mitglieder des Kreistags, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1.000 €, festsetzen. Ein Wiederholungsfall im Sinne von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Kreistagsmitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde (Art. 47 Abs. 3 LKrO).
- (4) Der Vorsitzende ist berechtigt, Kreistagsmitglieder mit Zustimmung des Kreistags von der Sitzung auszuschließen, wenn sie die Ordnung fortgesetzt erheblich stören (Art. 47 Abs. 1 Satz 3 LKrO).
- (5) Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Kreistags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann diesem der Kreistag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 47 Abs. 2 LKrO).
- (6) Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal nicht anders wieder herzustellen ist, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Zum äußeren Zeichen der Unterbrechung oder Aufhebung verlässt der Vorsitzende den Sitzungsraum, nachdem er die Sitzung geschlossen oder die Dauer der Unterbrechung angekündigt hat. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer

neuerlichen Ladung hierzu bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt, an dem die Sitzung unterbrochen wurde, fortzusetzen.

- (7) Während der Sitzungen ist den Mitgliedern des Kreistags das Telefonieren mit Mobiltelefonen nicht gestattet. Mitgeführte Mobiltelefone sind stumm- oder auszuschalten.

§ 21 **Beschlussfähigkeit**

- (1) Der Kreistag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 41 Abs. 2 LKrO).
- (2) Wird der Kreistag wegen Beschlussunfähigkeit aufgrund fehlender Anwesenheitsmehrheit zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Regelung des Art. 41 Abs. 3 Satz 1 LKrO hingewiesen werden.

§ 22 **Beratung**

- (1) Eine Mitglied des Kreistags oder ein Bediensteter des Landratsamts darf im Kreistag nur dann sprechen, wenn ihm vom Vorsitzenden das Wort erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldung, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach seinem Ermessen. Bei Wortmeldung „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe im Anschluss an einen laufenden Redebeitrag sofort zu erteilen. Der Vorsitzende kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen. In Abweichung von Satz 2 ist bei grundsätzlichen Beiträgen, Aussprachen und ähnlichen Äußerungen der Fraktionen diesen unabhängig von einer Wortmeldung in Reihenfolge der Fraktionsstärke das Wort zu erteilen.
- (2) Die Anrede ist nur an den Vorsitzenden und an die Mitglieder des Kreistags, nicht an die Zuhörer zu richten.
- (3) Jede Beratung setzt einen Tagesordnungspunkt oder einen Antrag aus der Mitte des Kreistags voraus.
- (4) Sachanträge sind stets, Anträge zur Geschäftsordnung bei Bedarf zur Beratung zu stellen.
- (5) Es darf nur zu dem zur Beratung stehenden Antrag oder Tagesordnungspunkt und mit einer angemessenen Redezeit gesprochen werden. Andernfalls kann der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (6) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und die Abstimmung nicht mehr aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind.
- (7) Während der Beratung über einen Antrag oder Tagesordnungspunkt sind nur zulässig
 - 1. Geschäftsordnungsanträge
 - 2. Zusatzanträge, Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.
- (8) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen. Sind diese Anträge auf Schließung der Rednerliste oder auf Schluss der Beratung (vgl. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a, bzw. b) und ist der Antrag von Erfolg, haben der Vorsitzende und der Antragsteller zur Sache das Recht zur Schlussäußerung.
- (9) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln für die Beratung ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei Nichtbeachtung solcher Warnungen das Wort zu entziehen.

- (10) Ist der Landrat der Auffassung, dass ein in die Tagesordnung aufgenommener Antrag rechtlich (z.B. wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistags) unzulässig ist, so hat er bei Aufruf des Tagesordnungspunktes auf seine Bedenken hinzuweisen. Jedes Mitglied des Kreistags (einschließlich des Vorsitzenden) kann einen Antrag zur Geschäftsordnung auf Nichtbehandlung gem. § 17 Abs. 3 Nr. 1 Buchst. d stellen. Dieser Antrag soll kurz begründet werden. Findet eine Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag statt, so muss sie sich auf die Zulässigkeit des Hauptantrages beschränken. Über einen Antrag auf Schluss der Beratung über diesen Geschäftsordnungsantrag ist sofort abzustimmen.

§ 23

Beschlüsse, Wahlen

- (1) Beschlüsse des Kreistags werden in offener Abstimmung mit Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 45 Abs. 1 LKrO).
- (2) Wahlen werden in geheimer Abstimmung nach Maßgabe des Art. 45 Abs. 3 LKrO vorgenommen. Sie sind nur dann gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neben Neinstimmen und leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig erkennen lassen. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerbenden mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbenden mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (3) Ein Verzicht auf das Wahlgeheimnis ist unzulässig.

§ 24

Abstimmung

- (1) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so gilt folgende Reihenfolge:
1. Anträge zur Geschäftsordnung (vgl. § 22 Abs. 8),
 2. Beschlüsse des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse zu dem Beratungsgegenstand,
 3. weitergehende Anträge; dabei sind nur solche Anträge als weitergehend anzusehen, die einen größeren Aufwand oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 4. zuerst gestellte Anträge, wenn später gestellte nicht unter Nr. 1 bis 3 fallen.
- (2) Vor jeder Abstimmung ist der Antrag, über den abgestimmt werden soll, vom Vorsitzenden zu wiederholen.
- (3) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben oder Betätigung einer elektronischen Abstimmungsanlage, die Art. 45 Abs. 1 Satz 1 LKrO entspricht, abgestimmt.
- (4) Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder des Kreistags ist namentlich abzustimmen.
- (5) Jedes Mitglied des Kreistags kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 48 Abs. 1 LKrO).
- (6) Die Stimmenzählung ist durch den Vorsitzenden vorzunehmen. Das Abstimmungsergebnis ist dem Kreistag bekanntzugeben.

§ 25

Anfragen

- (1) Jedes Kreistagsmitglied ist berechtigt, während einer Beratung Anfragen zur Sache an den Vorsitzenden und mit dessen Zustimmung an anwesende Bedienstete des Landratsamts zu richten. Solche Anfragen werden nicht zur Beratung gestellt.
- (2) Befragte können mit Zustimmung des Vorsitzenden die sofortige Beantwortung einer Anfrage ablehnen, wenn der Gegenstand erst durch Aktenprüfung oder Nachforschungen geklärt werden muss. Die Antwort ist dann der anfragenden Person schriftlich zuzuleiten und der Niederschrift beizugeben.

§ 26

Niederschrift

- (1) Über jede Kreistagssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für die Niederschrift ist der Vorsitzende verantwortlich. Er bestimmt den Schriftführer.
- (2) Die Niederschrift soll den zeitlichen Ablauf der Sitzung zusammenfassend wiedergeben (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 LKrO).
- (3) Die Niederschrift muss ersehen lassen
 1. Tag, Ort und Beginn der Sitzung,
 2. Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung,
 3. Namen der anwesenden Kreistagsmitglieder,
 4. Tagesordnung und behandelte Gegenstände,
 5. Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 6. Abstimmungsergebnis,
 7. Zeit und Grund des etwaigen Ausschlusses eines Kreistagsmitglieds,
 8. Zeitpunkt der Beendigung der Sitzung.
- (4) Die Niederschrift ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterschreiben und vom Kreistag zu genehmigen (Art. 48 Abs. 2 LKrO). Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Kreistagsmitglieder auf oder wird bei den Kreistagsmitgliedern vor Ort in Umlauf gesetzt. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Kreistag gemäß Art. 48 Abs. 2 LKrO genehmigt.
- (5) Zur Erleichterung der Aufnahme der Niederschrift ist es dem Schriftführer gestattet, für Aufzeichnungen einen Tonträger zu verwenden. Nach Fertigstellung und Unterzeichnung sind die Tonaufnahmen zu löschen.

§ 27

Einsichtnahme durch Kreistagsmitglieder, Abschriften

- (1) Die Kreistagsmitglieder können jederzeit die Niederschriften der öffentlichen sowie der nichtöffentlichen Sitzungen des Kreistags einsehen und sich unentgeltlich Kopien der Niederschriften der öffentlichen Sitzungen erteilen lassen (Art. 48 Abs. 3 Satz 1 LKrO). Niederschriften über öffentliche Sitzungen können in ein internes, nur Kreistagsmitgliedern zugängliches elektronisches Informationssystem eingestellt werden.
- (2) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind berechtigt, jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einzusehen. Sie können beim Landrat die Erteilung von Abschriften der Beschlüssen verlangen, die in öffentlicher Sitzung des Jugendhilfeausschusses gefasst wurden.

§ 28
Einsichtnahme durch Kreisbürger

Die Kreisbürgerinnen und Kreisbürger können Einsicht in die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen des Kreistags nehmen und sich Kopien erteilen lassen. Für die Fertigung der Kopien nach Satz 1 können Kosten nach Maßgabe des Kostengesetzes erhoben werden (Art. 48 Abs. 3 Sätze 2 und 3 LKrO). Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse können im Internet veröffentlicht werden.

IV. Teil
Kreistag

§ 29
Zuständigkeit des Kreistags

- (1) Der Kreistag ist für die in Art. 30 LKrO genannten Angelegenheiten ausschließlich zuständig (siehe Anlage 1 zur Geschäftsordnung). Weiterhin ist der Kreistag für die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen zuständig, soweit er dies nicht dem Personalausschuss (§ 36 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) oder dem Landrat (§ 39 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung) übertragen hat (siehe Anlage 2 zur Geschäftsordnung, vgl. auch § 38 Abs. 6 Satz 2 dieser Geschäftsordnung).
- (2) Der Kreistag behält sich ferner vor, über folgende Angelegenheiten zu beschließen:
 1. Verhängung von Ordnungsgeld gegen in Kreistagssitzungen säumige Kreistagsmitglieder (Art. 42 Abs. 2 LKrO) sowie die Zustimmung zur Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Mitglieder des Kreistags, welche im Rahmen einer Kreistagssitzung die Ordnung erheblich stören (Art. 47 Abs. 3 LKrO),
 2. Entscheidung über die persönliche Beteiligung von Kreistagsmitgliedern in Angelegenheiten, die vom Kreistag behandelt werden (Art. 43 Abs. 3 LKrO),
 3. Ausschluss von Kreistagsmitgliedern aus einer Kreistagssitzung wegen wiederholter Störung der Ordnung (Art. 47 Abs. 2 LKrO),
 4. Umwandlung und Aufhebung kreiskommunaler Stiftungen,
 5. Bewilligung überplanmäßiger Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 200.000 € brutto sowie von außerplanmäßigen Ausgaben, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000 € brutto übersteigen. Bewilligung sonstiger Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten des Landkreises entstehen können (Art. 60 LKrO).
 6. Er ist ferner für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - a. Bestellung der vom Landkreis zu berufenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates der Kreissparkasse (Art. 6 Abs. 1 Nr. 2, Art. 8 Abs. 2, 3 SpkG),
 - b. Bestellung der Vertrauenspersonen für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Nördlingen (§ 40 Abs. 3 GVG),
 - c. Aufstellung der Vorschlagsliste für ehrenamtliche Richter am Verwaltungsgericht Augsburg (§ 28 VwGO).

V. Teil
Ausschüsse

§ 30
Vorarbeit für den Kreistag durch den Kreisausschuss

- (1) Der Kreisausschuss bereitet die Verhandlungen des Kreistags vor (Art. 26 LKrO).

- (2) Die Vorbereitung erfolgt durch Vorberatung des Gegenstandes, die im Falle der Vorbehandlung durch einen weiteren Ausschuss abgekürzt erfolgen kann und erforderlichenfalls durch einen Beschlussvorschlag.

§ 31

Weitere Zuständigkeit des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss ist in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten endgültig (Art. 26 LKrO). Der Kreistag kann Beschlüsse des Kreisausschusses nur unter den gleichen Voraussetzungen ändern oder aufheben, die für die Aufhebung seiner eigenen Beschlüsse gelten.

§ 32

Einberufung des Kreisausschusses

Der Kreisausschuss wird vom Landrat nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn es die Hälfte der Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall hat die Sitzung unverzüglich, spätestens jedoch am 14. Tag nach Eingang des Verlangens, stattzufinden (Art. 28 LKrO).

§ 33

Bestellung des Kreisausschusses

- (1) Dem Kreisausschuss gehören der Landrat und 12 Mitglieder des Kreistags an (Art. 27 LKrO).
- (2) Die Mitglieder des Kreisausschusses werden vom Kreistag auf Grund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers mit der Berechnungsmethode nach dem sog. Höchstzahlverfahren ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet die größere Zahl der bei der Wahl auf die betreffenden Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. Das in Satz 1 festgelegte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Sitzverteilung im Einzelfall zu einer Überaufrundung einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft zu Lasten einer anderen führt und diese Überaufrundung durch alternative Verfahren (Hare-Niemeyer oder d'Hondt) vermieden wird, ohne dass jene Verfahren zu einer Unterrepräsentation anderer Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften in Bezug auf deren rechnerische Sitzanteile führen. Eine Überaufrundung im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn das Berechnungsverfahren bei einer Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft eine Aufrundung um mehr als 0,99 der dieser nach der strengen Proportionalberechnung zustehenden Anzahl der Ausschusssitze bewirkt oder bewirken kann. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die auf Grund des Stärkeverhältnisses im Kreisausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in den Kreisausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaft i.S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LKrO); Ausschussgemeinschaften können einen Sprecher und mindestens einen Stellvertretenden benennen.
- (3) Die Parteien, Wählergruppen oder Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerbenden vor, die sodann als Mitglieder des Kreisausschusses zu bestellen sind.
- (4) Für jedes Kreistagsmitglied als Mitglied des Kreisausschusses können für den Fall seiner Verhinderung drei Stellvertretungen namentlich bestellt werden. Hierbei vertritt die erste Stellvertretung das Ausschussmitglied bei dessen Verhinderung, die zweite Stellvertretung vertritt die erste Stellvertretung bei deren Verhinderung und die dritte Stellvertretung vertritt die zweite Stellvertretung bei deren Verhinderung. Es ist zulässig ein Kreistagsmitglied sowohl als erste Stellvertretung, als auch als zweite Stellvertretung und/oder als dritte Stellvertretung zu bestellen. Für den Fall, dass ein Kreistagsmitglied als Stellvertretung tätig wird gilt es für weitere Stellvertretungen als rechtlich verhindert. Hierbei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen zu beachten. Verhinderte Ausschussmitglieder oder Stellvertretungen haben die Stellvertretung eigenständig zu verständigen und die zugesandten Ladungsunterlagen zu übergeben. Den

stellvertretenden Ausschussmitgliedern wird von Amts wegen eine Benachrichtigung von der Sitzung zu-
geleitet.

- (5) Während der Wahlzeit im Kreistag eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Kreisausschuss (vgl. Art. 27 Abs. 3 LKrO).

§ 34

Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Kreistag bestellt gemäß §§ 70 Abs. 1 und 71 SGB VIII (KJHG) und Art. 17 ff. AGSG den Jugendhilfeaus-
schuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Ihm gehören stimmberechtigte und beratende Mitglieder
an.

1. Stimmberechtigte Mitglieder (§ 71 Abs. 1 SGB VIII, Art. 18 AGSG) sind

- a) der Landrat oder das von ihm bestellte Mitglied des Kreistags als Vorsitzender,
- b) **7** Mitglieder des Kreistags,
- c) **1** vom Kreistag gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer,
- d) 6 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer auf Vorschlag der im Landkreis wirkenden aner-
kannten Träger der freien Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände und Wohlfahrtsverbän-
de) entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens im Jugendamtsbezirk.

2. Beratende Mitglieder (Art. 19 AGSG) sind

- a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamts,
- b) ein Mitglied, das als Jugend- oder Familien- oder Vormundschaftsrichter bzw.
-richterin tätig ist,
- c) ein Mitglied aus dem Bereich der Schulen oder der Schulverwaltung,
- d) ein Bediensteter oder eine Bedienstete der zuständigen Arbeitsagentur,
- e) eine Fachkraft, die in der Beratung im Sinne des § 28 SGB VIII (Erziehungsberatung) tätig ist,
- f) die für den Jugendamtsbezirk zuständige kommunale Gleichstellungsbeauftragte, sofern eine
solche bestellt ist,
- g) ein Polizeibeamter oder eine Polizeibeamtin,
- h) der bzw. die Vorsitzende des Kreisjugendrings oder eine von ihm bzw. ihr beauftragte Person,
sofern der oder die Vorsitzende des Kreisjugendrings dem Jugendhilfeausschuss nicht bereits
als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
- i) je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen und der Evangelisch - Lutherischen Kir-
che (§ 3 Abs. 3 Jugendamtssatzung).

- (2) Für jedes Mitglied des Jugendhilfeausschusses ist eine Stellvertretung zu bestellen (Art. 18 Abs. 3, 19 Abs.
3 AGSG). Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied, das nicht dem Kreistag angehört, vor Ablauf der Wahl-
zeit aus, so ist ein Ersatzmitglied zu wählen (Art. 22 Abs. 3 Satz 1 AGSG). Scheidet ein beratendes Mitglied
vor Ablauf der Wahlzeit aus, ist nach Art. 19 Abs. 2 AGSG ein Ersatzmitglied zu benennen.

- (3) Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertretung eines stimmberechtigten Mitglieds sein. Auf eine aus-
gewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern soll hingewirkt werden.

§ 35

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Kreistag bildet aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 7 Mitgliedern und bestimmt
ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden (Art. 89 Abs. 2 LKrO). Als Ausschussmitglied und als Ausschuss-
vorsitzender kann auch der Landrat bestellt werden. Ferner bestellt der Kreistag für jedes Ausschussmit-
glied unter entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung drei Stellvertretende für

den Fall ihrer Verhinderung und bestimmt, welches Ausschussmitglied bei Verhinderung des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führen soll.

- (2) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind grundsätzlich nichtöffentlich.

§ 36

Weitere beschließende oder beratende Ausschüsse

- (1) Der Kreistag bildet weitere, nachfolgend genannte Ausschüsse (Art. 29 Abs. 1 LKrO), denen der Landrat und 16 Mitglieder des Kreistags angehören
1. Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie
 2. Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Sport, Integration und Kultur
 3. Bauausschuss
 4. Personalausschuss
 5. Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit
- (2) Unbeschadet der Zuständigkeit des Landrats (§§ 39, 40 dieser Geschäftsordnung) umfasst das Aufgabengebiet der weiteren Ausschüsse im Einzelnen:

Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie (beratend/beschließend)

1. Beratung von Themen, die den regionalen Wirtschaftskreislauf, die Verbesserung der Infrastruktur, die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und die wirtschaftliche Entwicklung betreffen
2. Beratung von Vorgaben zum Regionalplan für die Region 9, soweit sie für die wirtschaftliche Entwicklung bedeutend sind
3. Beschlussfassung über Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs und des Schienenpersonennahverkehrs, sofern es sich nicht um grundsätzliche Angelegenheiten handelt.
4. Beratung über die Förderung der technischen Entwicklung (z. B. Telekommunikation und Multimedia)
5. Beratung über die Förderung des Tourismus
6. Beschlussfassung über die Förderung einer nachhaltigen Land- und Forstwirtschaft im Rahmen des Haushaltsplans
7. Beratung über die Ausgestaltung der DONAURIES-Ausstellung

Der Kreistag bildet entsprechend § 36 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung für den Ausschuss für Wirtschaft, Verkehr und Technologie einen Unterausschuss Mobilität der Zukunft und einen Unterausschuss Digitalisierung.

Ausschuss für Soziales, Familie, Bildung, Sport, Integration und Kultur (beratend/beschließend)

Beratung über die Angelegenheiten der Familienförderung, der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Gesundheitsförderung, grundsätzliche und allgemeine Angelegenheiten der Sozialhilfe und von sozialen Projekten (z. B. Integration von Aussiedlern, Senioren, Behindertenförderung) mit Ausnahme von Personal- und Bauangelegenheiten und soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses oder des Jobcenters gegeben ist;

Beschlussfassung über die Verteilung der Zuschüsse im Bereich des Sports, entsprechend der geltenden Richtlinie.

Beschlussfassung über die Zuschüsse zu denkmalpflegerischen Maßnahmen gemäß der geltenden Richtlinie.

Beschlussfassung über freiwillige Leistungen im Rahmen der jeweiligen Haushaltsansätze im sozialen und kulturellen Bereich.

Zu den öffentlichen Sitzungen dieses Ausschusses werden 5 Vertreter der Wohlfahrtsverbände sowie der VdK eingeladen.

Der Kreistag bildet entsprechend § 36 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung einen Unterausschuss Integration und Migration.

Bauausschuss (beschließend)

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Baumaßnahmen im Rahmen des Haushaltsplans, insbesondere

1. die Genehmigung von Architekten- und Ingenieurverträgen,
2. die Vergabe von Aufträgen an Firmen im Rahmen von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen
3. den erforderlichen Grunderwerb im Zusammenhang mit Baumaßnahmen.
4. die Erstellung einer Prioritätenliste für Neu- und Ersatzbeschaffung von Betriebsausstattung an den Kreisbauhöfen als Empfehlung für die jeweiligen Haushaltsberatungen
5. die Erstellung und Fortschreibung eines Ausbauplanes für die Kreisstraßen als Empfehlung für die jeweiligen Haushaltsberatungen.
6. die Erstellung und Fortschreibung des Investitionsprogrammes Hochbau als Empfehlung für die jeweiligen Haushaltsberatungen.

Der Bauausschuss hat hierbei die Einhaltung der durch den Kreistag im Haushalt sowie im Investitionsprogramm des Finanzplans (u.a. Investitionsprogramm Hochbau und im Investitionsprogramm Kreisstraßen) festgelegten Gesamtkostenrahmen zu überwachen. Ist hierbei auf Grund einer Kostenprognose wahrscheinlich, dass bei einem Vorhaben der hierfür vorgegebenen Gesamtkostenrahmen voraussichtlich überschritten wird, ist dieses Vorhaben dem Kreistag über den Kreisausschuss zur Beratung vorzulegen, wenn

1. die prognostizierte Überschreitung des Gesamtkostenrahmens nicht nur geringfügig ist (§29 Abs. 3 KommHv-K) und
2. der Bauausschuss diese voraussichtlich nicht durch Maßnahmen abwenden kann, die in seiner eigenen Entscheidungskompetenz liegen.

Personalausschuss (beschließend)

Dem Personalausschuss werden die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen für Beamte bis Besoldungsgruppe 13 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 13 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 LKrO übertragen (siehe Anlage 2 zur Geschäftsordnung).

Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit (beratend)

1. die Vorberatung von vom Kreistag zu erlassenden Verordnungen des Landkreises zur Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten nach dem Bayer. Naturschutzgesetz
2. die Abgabe von Stellungnahmen in Verfahren zur Ausweisung von Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen
3. die Vorberatung der vom Kreistag abzugebenden Stellungnahme zur Festsetzung von Überschwemmungsgebieten im Bereich der Flusslandschaften des Landkreises
4. die Erarbeitung von Vorgaben zur Fortschreibung des Regionalplanes für die Region 9, soweit sie Umweltfragen betreffen.
5. die Vorberatung der vom Kreistag abzugebenden Stellungnahme im Raumordnungsverfahren

6. die Vorberatung sonstiger raum- und umweltbedeutsamer Angelegenheiten (auch Fragen der Umwelttechnik)
7. den Ankauf und die Pacht ökologisch wertvoller Flächen im Rahmen des vom Kreistag verabschiedeten Haushaltes

Der Kreistag bildet entsprechend § 36 Abs. 5 dieser Geschäftsordnung für den Ausschuss für Umwelt, Energie und Nachhaltigkeit einen Unterausschuss Nachhaltigkeit.

- (3) Für die Einberufung und Bestellung der weiteren Ausschüsse gelten die §§ 32, 33 Abs. 2 bis 5 dieser Geschäftsordnung entsprechend.
- (4) Den weiteren Ausschüssen können nur Kreistagsmitglieder angehören. Andere Personen können als Berater von Fall zu Fall zugezogen werden.
- (5) Die Unterausschüsse können als politische Beratergremien ihres Fachausschusses im Rahmen ihrer sich aus ihrem Namen ergebenden Themenzuweisung den Landrat bei der Vorbereitung der Sitzungen ihres Fachausschusses unterstützen; § 4a Abs. 2 dieser Geschäftsordnung gilt für die Unterausschüsse entsprechend. Die Unterausschüsse beraten in Sitzungen, zu denen der Landrat einberuft. Sie setzen sich aus jeweils 7 vom Kreistag bestellten Mitglieder des Kreistags zusammen. Für jedes Mitglied eines Unterausschusses werden unter entsprechender Anwendung des § 33 Abs. 4 dieser Geschäftsordnung zwei Stellvertretende bestellt.

§ 37

Geschäftsgang der Ausschüsse

- (1) Für den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der sonstigen Ausschüsse mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für den Kreistag, insbesondere die §§ 11 bis 28 entsprechend, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen hierfür bestehen. Den beratenden Mitgliedern (Jugendhilfeausschuss) ist in den Sitzungen in gleicher Weise wie den beschließenden Mitgliedern das Wort zu erteilen. Die Behandlung von Tagesordnungspunkten, die vorzubereiten sind, erfolgt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Kreistagsmitglieder können auch in nichtöffentlichen Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, nicht zu. In Einzelfällen kann ein Ausschuss jedoch Kreistagsmitgliedern als Nichtmitgliedern des Ausschusses zu bestimmten Tagesordnungspunkten das Wort erteilen, wenn dies für die Behandlung des Beratungsgegenstandes sachdienlich ist.

VI. Teil

Landrat und Stellvertreter

§ 38

Zuständigkeit des Landrats

- (1) Der Landrat vertritt den Landkreis nach außen. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt (Art. 35 Abs. 1 LKrO).
- (2) Der Landrat führt den Vorsitz im Kreistag, im Kreisausschuss und in den weiteren Ausschüssen (Art. 33 LKrO; vgl. auch § 20 dieser Geschäftsordnung). Soweit es ihm durch Gesetz gestattet ist (vgl. Art. 17 Abs. 3 AGSG), kann er den Vorsitz auf eine Vertretung übertragen. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt § 35 S. 2. Der Landrat führt die Geschäfte des Landkreises gemäß den Gesetzen und Beschlüssen der Kreisorgane.
- (3) Der Landrat bereitet die Sitzungsgegenstände vor; er vollzieht die Beschlüsse und beanstandet solche Entscheidungen, die er für rechtswidrig hält, setzt ihren Vollzug aus und führt, soweit erforderlich, die

Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 54 LKrO); von einer solchen Aussetzung hat er den Kreistag bzw. den beschließenden Ausschuss unverzüglich zu verständigen.

- (4) Der Landrat ist zuständig zur Regelung der innerdienstlichen Angelegenheiten des Landratsamts (z.B. Dienstanweisungen und Hausordnungen, Geschäftsverteilungspläne, Zeichnungsbefugnis, Personal- und Materialeinsatz, Arbeitszeitregelung im Rahmen der geltenden Arbeitszeitordnungen, Zahlungsanordnung und deren Übertragung).
- (5) Der Landrat ist ferner zuständig für die Angelegenheiten der §§ 39 bis 41 dieser Geschäftsordnung.
- (6) Darüber hinaus kann der Kreistag durch Änderung bzw. Ergänzung dieser Geschäftsordnung weitere Verwaltungsaufgaben dem Landrat zur selbständigen Erledigung übertragen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten im Sinne von Art. 34 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 30 Abs. 1 LKrO handelt. Für die Übertragung der personalrechtlichen Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO ist ein Beschluss des Kreistags nötig, der der Mehrheit der stimmberechtigten Kreistagsmitglieder bedarf (Art. 38 Abs. 1 Satz 4 LKrO).

§ 39

Einzelne Aufgaben des Landrats

- (1) Der Landrat erledigt in eigener Zuständigkeit
 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LKrO),
 2. die Angelegenheiten des Landkreises, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind (Art. 34 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LKrO),
 3. weitere Angelegenheiten, die ihm durch Beschluss des Kreistags übertragen sind (Art. 34 Abs. 2 und Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO),
 4. die in Art. 38 Abs. 2 LKrO genannten Personalentscheidungen.
- (2) Zu den laufenden Angelegenheiten i.S. des Abs. 1 Nr. 1 bzw. zu den nach Abs. 1 Nr. 3 übertragenen Angelegenheiten gehören insbesondere:
 1. Der Vollzug der Satzungen und Verordnungen des Landkreises,
 2.
 - a) der Abschluss von bürgerlich-rechtlichen und öffentlich-rechtlichen Verträgen (z.B. Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Liefer-, Dienstleistungsverträge; Straßenbaukosten-, Anschluss gebühren-, Benutzungsverträge) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 100.000 € brutto einmaliger oder 50.000 € brutto laufender jährlicher Belastung,
 - b) der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen im Rahmen der Jugendhilfe,
 3. die Vornahme sonstiger bürgerlich-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Rechtshandlungen (z.B. Stundung, Erlass, Gewährung von Teilzahlungen, grundbuchrechtlicher Erklärungen, Kündigungen, Mahnungen, Rücktritte) bis zu einer Wertgrenze des Rechtsverhältnisses von 20.000 € brutto einmaliger oder 10.000 € brutto laufender jährlicher Belastung,
 4. der Abschluss nachträglicher Vertragsergänzungen und Änderungen zu Bauaufträgen und Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 20 % des Wertes des zugrunde liegenden Bauauftrags bzw. Liefer- oder Dienstleistungsauftrags, höchstens jedoch bis zu 100.000 € brutto,

5. die Abgabe von Prozesserkklärungen einschl. Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Rechtsstreit für den Landkreis keine grundsätzliche Bedeutung hat und der Streitwert voraussichtlich 100.000 € brutto nicht übersteigt,
6. die Gewährung von freiwilligen Zuweisungen und Zuschüssen im Rahmen des Haushaltsplans, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000 € brutto nicht übersteigen,
7. die Genehmigung zur Verwendung des Landkreiswappens,
8. die selbständige Wahrnehmung der Beteiligung des Landkreises Donau-Ries an der Technologie-Centrum Westbayern Betriebsgesellschaft mbH (TCW GmbH) sowie an der Bau- und Wohnungs-GmbH Nordries einschließlich der Abstimmung in der Gesellschafterversammlung mit Ausnahme von Entscheidungen über
 - a) die Erhöhung des Stammkapitals um mehr als ein Drittel,
 - b) die Verfügung über eigene Geschäftsanteile sowie über den Ankauf fremder Geschäftsanteile,
 - c) die Beteiligung sowie über die Übernahme von Unternehmen und die Beteiligung an weiteren Unternehmen,
 - d) eine wesentliche Änderung oder Erweiterung der Konzeption oder der Geschäftsfelder.

Zur Entscheidung über die ausgenommenen Punkte (a-d) ist ein Kreistagsbeschluss erforderlich.

- (3) Bei Dauerschuldverhältnissen ist für die Bemessung der Wertgrenzen nach Absatz 2 der auf ein Jahr entfallende Betrag maßgeblich. Unter Dauerschuldverhältnissen im Sinne dieser Geschäftsordnung sind Schuldverhältnisse zu verstehen, die für einen längeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen und ordentlich kündbar sind.
- (3a) Bei der Wertermittlung der Höchstgrenzen gem. Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 ist der zugrundeliegende Auftrag nicht heranzuziehen; vorherige nachträgliche Vertragsergänzungen und Änderungen sind zu der entscheidungsrelevanten Ergänzung hinzuzuzählen.
- (4) Soweit Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 3 nicht unter Art. 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LKrO fallen, werden sie hiermit dem Landrat gemäß Art. 34 Abs. 2 LKrO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Dem Landrat werden die in Art. 38 Abs. 1 LKrO genannten Personalentscheidungen für Beamte bis Besoldungsgruppe 10 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 10 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt gem. Art. 38 Abs. 1 Satz 3 LKrO übertragen (siehe Anlage 2 zur Geschäftsordnung).

§ 40

Vollzug des Haushaltsplans; überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Landrat vollzieht den Haushaltsplan nach Maßgabe der Beschlüsse des Kreistags, des Kreisausschusses oder der weiteren Ausschüsse sowie seiner eigenen Zuständigkeit, insbesondere nach §§ 38, 39 und 41 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Landrat ist berechtigt, Kassenkredite im Rahmen des durch die Haushaltssatzung (Art. 67 LKrO) festgelegten Höchstbetrages aufzunehmen.
- (3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (vgl. Art. 60 Abs. 1 LKrO). Der Landrat ist berechtigt, bis zur Höhe von 20.000 € brutto Mittel, die durch anderweitige Einsparungen zur Verfügung stehen, Mehreinnahmen und Mittel der Deckungsreserve in Anspruch zu nehmen.

§ 41

Dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte

- (1) Der Landrat ist befugt, an Stelle des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags-, Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Unaufschiebbare Geschäfte sind solche, deren Aufschub bis zur Erledigung durch den Kreistag, Kreisausschuss oder sonstigen zuständigen Ausschuss einen erheblichen Nachteil für die Angelegenheit, den Landkreis oder einen einzelnen zur Folge hätten.
- (2) Der Landrat hat dem Kreistag oder dem sonstigen zuständigen Ausschuss in der nächsten Sitzung von Anordnungen und der Besorgung von Geschäften gemäß Abs. 1 Kenntnis zu geben (Art. 34 Abs. 3 S. 2 LKrO).

§ 42

Delegation von Aufgaben und Befugnissen auf Personal des Landratsamts

- (1) Dem Landrat stehen für seine Geschäfte die dem Landratsamt zugewiesenen Staatsbediensteten und die Kreisbediensteten zur Seite. Der Landrat weist ihnen ihre Aufgabe zu. Er kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung teilweise den Staatsbediensteten oder den Kreisbediensteten übertragen und hierbei entsprechende Zeichnungsvollmacht erteilen; eine darüber hinausgehende Übertragung bedarf der Zustimmung des Kreistags (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Der Landrat kann Staatsbediensteten Kreisangelegenheiten und Kreisbediensteten Staatsangelegenheiten übertragen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Er kann ihnen dabei in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung auch das Zeichnungsrecht übertragen (Art. 37 Abs. 4 LKrO). Eine Übereinstimmung zwischen Geschäftsverteilung und Regelung des Zeichnungsrechts ist anzustreben.
- (2) Der Landrat führt die Dienstaufsicht über die Staats- und Kreisbediensteten, er übt ferner die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten aus (Art. 37 Abs. 3, 38 Abs. 3 LKrO).

§ 43

Vollzug der Staatsaufgaben

Im Vollzug der Staatsaufgaben (§ 2 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung) wird der Landrat als Organ des Staates tätig und untersteht lediglich den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststellen (Art. 37 Abs. 6 LKrO).

§ 44

Stellvertreter des Landrats

- (1) Die gewählte Stellvertretung des Landrats hat den Landrat für den Fall seiner Verhinderung in allen seinen Geschäften (Staats- und Kreisaufgaben) zu vertreten. Bei kurzdauernder Abwesenheit des Landrats (bis zu 5 Arbeitstagen) bedarf es der Stellvertretung nicht, solange und soweit die laufende Verwaltung des Landratsamts durch Zeichnungsvollmacht nach Art. 37 Abs. 4 LKrO gewährleistet ist.
- (2) Der Landrat soll die gewählte Stellvertretung im Hinblick auf den Vertretungsfall laufend über die grundsätzlichen Angelegenheiten des Landratsamts informieren.
- (3) Ist auch die gewählte Stellvertretung verhindert, so vertritt den Landrat
 - a) im Kreistag und in den Ausschüssen die aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertretung, bei deren Verhinderung die aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertretung,
 - b) im Übrigen ein Beamter der vierten Qualifikationsebene, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Beamte.

- (4) Zur weiteren Stellvertretung können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden (Art. 32 Abs. 4 Halbsatz 2 LKrO).
- (5) Der Landrat hat seine Stellvertretung schriftlich besonders zu verpflichten, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. In gleicher Weise hat der Landrat Bedienstete zu verpflichten, bevor sie mit solchen Angelegenheiten befasst werden.

VII. Teil Landratsamt

§ 45 Landratsamt

- (1) Das Landratsamt ist Verwaltungsbehörde des Landkreises (vgl. § 2 Abs. 1 S. 2) und untere staatliche Verwaltungsbehörde (vgl. § 2 Abs. 2). Das Personal des Landratsamts erhält Anweisungen ausschließlich vom Landrat und nach Maßgabe der Geschäftsverteilung von anderen Vorgesetzten.
- (2) Die Geschäftsverteilung richtet sich nach dem vom Landrat zu erlassenden Geschäftsverteilungsplan (Art. 40 Abs. 3 LKrO).
- (3) Das Landratsamt ist verpflichtet, in Kreisangelegenheiten jedem Kreistagsmitglied Auskunft zu erteilen, das um eine solche Auskunft beim Landrat nachsucht (Art. 23 Abs. 2 Satz 2 LKrO). Hierbei kann der Landrat im Einzelfall auch die Akteneinsicht gestatten.

VIII. Teil Schlussbestimmung

§ 46 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 13. Mai 2026 in Kraft.

§ 47 Übergangsregelungen

Die Satzung über die Entschädigung der Kreistagsmitglieder und der weiteren ehrenamtlich tätigen Kreisbürger vom 16.07.2020, die Satzung für den Inklusionsbeirat, welche zuletzt durch Beschluss des Ferienausschusses des Landkreises Donau-Ries vom 02.04.2020 geändert wurde und die Geschäftsordnung für den Sportbeirat des Landkreises, welche zuletzt im Ausschuss für Schule, Jugend und Sport am 02.07.1990 behandelt wurde, bleiben bis zu einem Neuerlass in Kraft.

Donauwörth, 13. Mai 2026



Michael Dinkelmeier
Landrat

LKrO: Art. 30 Dem Kreistag vorbehaltene Angelegenheiten
--

Art. 30 Dem Kreistag vorbehaltene Angelegenheiten

Der Kreistag kann dem Kreisausschuß und den weiteren beschließenden Ausschüssen folgende in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Beschlußfassung über den Sitz der Kreisverwaltung und den Namen des Landkreises (Art. 2 Abs. 1),
2. die Annahme und Änderung von Wappen und Fahnen (Art. 3 Abs. 1),
3. die Beschlußfassung über Änderungen von bewohntem Kreisgebiet,
4. die Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Personen (Art. 14a),
5. die Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
6. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, bewehrten Satzungen und Verordnungen,
7. die Bestellung des Kreisausschusses und die Übertragung von Aufgaben auf den Kreisausschuß (Art. 26 und 27),
8. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse (Art. 29),
9. die Beschlußfassung in beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtlichen Angelegenheiten des Landrats und des gewählten Stellvertreters des Landrats, soweit nicht das Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz oder das Bayerische Disziplinargesetz etwas anderes bestimmen,
10. die Aufstellung der Richtlinien über die laufenden Angelegenheiten (Art. 34 Abs. 1),
11. die Wahl des Stellvertreters des Landrats und die Regelung der weiteren Stellvertretung (Art. 32),
12. den Erlaß der Geschäftsordnung für den Kreistag (Art. 40),
13. die Übernahme von Selbstverwaltungsaufgaben kreisangehöriger Gemeinden (Art. 52 Abs. 2),
14. die Beschlußfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlußfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 59, 62 und 63 Abs. 2),
15. die Beschlußfassung über den Finanzplan (Art. 64),
16. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und der Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sowie die Beschlußfassung über die Entlastung (Art. 88),

17. Entscheidungen über Unternehmen der Landkreise im Sinn von Art. 84,
18. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Kreistag im übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 76),
19. die Bestellung und die Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamts sowie seines Stellvertreters.

Anlage 2 – Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826) BayRS 2020-3-1-I, Aktualisierung vom 01.01.2026

LKrO: Art. 38 Kreisbedienstete

Art. 38 Kreisbedienstete

(1) ¹Der Kreistag ist zuständig,

1. die Beamtinnen und Beamten des Landkreises ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen,
2. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

²Befugnisse nach Satz 1 kann der Kreistag dem Kreisausschuss oder einem weiteren beschließenden Ausschuss übertragen. ³Der Kreistag kann die Befugnisse nach Satz 1 für Beamtinnen und Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 14 sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder mit einem entsprechenden Entgelt der Landrätin oder dem Landrat übertragen; Art. 37 Abs. 4 findet Anwendung. ⁴Ein solcher Beschluss bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Kreistags; falls der Beschluss nicht mit dieser Mehrheit wieder aufgehoben wird, gilt er bis zum Ende der Wahlzeit des Kreistags.

(2) ¹Für Beamtinnen und Beamte des Landkreises bis zur Besoldungsgruppe A 8 sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landkreises bis zur Entgeltgruppe 8 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder bis zu einem entsprechenden Entgelt obliegen die in Abs. 1 genannten personalrechtlichen Befugnisse der Landrätin oder dem Landrat. ²Art. 37 Abs. 4 findet Anwendung.

(3) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Kreisbeamtinnen und Kreisbeamten ist die Landrätin oder der Landrat. ²Sie führen die Dienstaufsicht über die Kreisbediensteten.

(4) Die Arbeitsbedingungen und das Entgelt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen angemessen sein.

BayVwVfG: Art. 20 Ausgeschlossene Personen

(1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

1. wer selbst Beteiligter ist,
2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,
3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,
4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,
5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,
6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) ¹Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ²Der Ausschuß entscheidet über den Ausschluß. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) ¹Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),
3. Verwandte und Verschwägte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

**Landratsamt Donau-Ries
Michael Dinkelmeier
Landrat**